

Bundesrat

02.06.77

zum

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur
Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenver-
sicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz
- KVKG)

Punkt 6 der 446. Sitzung des Bundesrates am 3. Juni 1977

Der Bundesrat möge zu dem Gesetz die Einberufung des Ver-
mittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes
aus folgendem Grunde verlangen:

Zu Art. 1 § 4 (Änderung des KHG)

Art. 1 §§ 5 und 6

Art. 2 §§ 13 bis 17

- a) Art. 1 § 4 wird gestrichen.
- b) Art. 2 § 13 wird gestrichen.

c) In Art. 2 § 15 werden die Worte "und des Gesetzes zur
wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur
Regelung der Krankenhauspfllegesätze" gestrichen.

d) In Art. 2 § 17 Abs. 2 sind die Worte "§ 4 Nrn. 1 bis 7
und 10 bis 17," sowie die Worte "und Artikel 2 § 13" zu
streichen.

2. Allerdings muß der Bundeshaushalt vor einer
vorzeitigen und übermäßigen Inanspruchnahme
geschützt werden. Dafür reicht ein Höchst-
beitragsatz von 8 v.H. nicht mehr aus;
er muß ohnehin für die Beschlußfassung
nach Abs. 1 auf 11 v.H. angehoben werden
(vgl. § 65 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV). Die Vor-
aussetzungen der Garantiepflicht müssen
daher neu geregelt werden.

Als Anknüpfungspunkte bieten sich für die
nächste Zukunft der gegenwärtige Beitrags-
satz der einzelnen Ortskrankenkasse und
der durchschnittliche Beitragsatz der
Krankenkassen und Ersatzkassen an, die
zu tragen den Solidargemeinschaften zuge-
rechnet werden muß.

Erst wenn diese Beitragsätze in wesent-
lichem Maße für längere Zeit überschritten
werden, also Zufälligkeiten ausgeschlossen
werden können, soll die Allgemeinheit hel-
fend eingreifen. Voraussetzung ist weiter,
daß die Kasse zu allererst selber ihre
finanziellen Möglichkeiten ausgeschöpft
hat.

Dieses abgestufte Haftungssystem ist
gerechter als die gegenwärtige Gesetzes-
lage mit praktisch unbegrenzten Haftungs-
möglichkeiten und gerechter auch als die
völlige Lossagung des Staates aus der
Verantwortung. Die betonte Zurückhaltung,
mit der die Ortskrankenkassen die Garan-
tierrechte bisher wahrgenommen haben, und
ihr legitimes Interesse an der eigenvor-
antwortlichen Krankenkasse lassen erwar-
ten, daß die Garantiepflichten auch künf-
tig als Eckpfeiler staatlicher Sozial-
politik gesunde Steuerungsfunktionen
ausüben werden.

Zu b bis e:
Folgendänderungen.

Begründung:

Das von der Bundesregierung angestrebte Ziel der Kostendämpfung wird durch die in Art. 1 § 4 für den Bereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vorgesehenen Änderungen nicht erreicht. Die vorgesehenen Änderungen bringen, insgesamt gesehen, keine Kosteneinsparungen sondern nur Verschiebungen, insbesondere zu Lasten der Krankenhausträger (also vor allem der Kommunen). Diese Verschiebungen, die auch dem ursprünglichen Konzept der Krankenhausfinanzierung widersprechen, können gegenwärtig in ihrer Auswirkung noch nicht voll abgeschätzt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die vorgesehenen Änderungen des KHG jedenfalls zunächst aus dem Gesetz a u s z u k l a m m e r n und sie gegebenenfalls einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorzubehalten.

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherung-Kostendämpfungsgesetz - KVKG)

Punkt 6 der 446. Sitzung des Bundesrates am 3. Juni 1977

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel verlangt, den Gesetzesbeschluß wie folgt zu ändern:

Zu Art. 1 § 1 Nr. 36 Buchstabe c (§ 368 n Abs. 5 RVO)

a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Den Ausschüssen gehören Vertreter der Ärzte und Krankenkassen in gleicher Zahl an."

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz eingefügt:

"Sie beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit."

Begründung:

Im Interesse der Kontinuität sollte auf einen zwingenden Vorsitzwechsel verzichtet werden. Auch sollten entsprechende der für Zulassungsausschüsse geltenden Regelung Entscheidungen nur bei Stimmenmehrheit getroffen werden können.